

# Segelgemeinschaft Erlangen e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SEGELGEMEINSCHAFT ERLANGEN e.V. mit Sitz in Erlangen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des sportlichen Segelns und die Schulung des segelnden Nachwuchses.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 3.1) Der Verein besteht aus :

- Vollmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Familienmitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Jugendlichen
- Kindern

#### 3.2) Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft nach einer Probezeit von höchstens 12 Monaten.

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Einer der Erziehungsberechtigten soll Mitglied werden.

### § 4 Beiträge

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Mitgliedsbeiträge können nicht gegen Forderungen oder als Spenden an den Verein angerechnet werden. Beiträge sind auch während der Probezeit zu leisten. Die Aufnahmegebühr wird erst mit der endgültigen Aufnahme fällig. Beiträge sind nach der Jahreshauptversammlung (siehe § 7) spätestens bis zum 30. 4. des laufenden Jahres fällig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1) **schriftliche Kündigung**, mit einer Frist von drei Monaten, zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- 5.2) **Ausschluß** bei Vorliegen von vereinsschädigendem Verhalten oder anderen schwerwiegenden Gründen durch folgende Verfahren:
  - 5.2.a) **Ausschluß** durch eine Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Gegen den Ausschluß durch die Mitgliederversammlung ist einmalig Revision vor dem Schiedsausschuß möglich.
  - 5.2.b) **Ausschluß** auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, nach Beratung und Entscheidung des Schiedsausschusses.
  - 5.2.c) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.
  - 5.2.d) Der Beschluß wird vom Vorstand vollzogen.
- 5.3) **Tod**

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 6.1) die Mitgliederversammlung
- 6.2) die Vorstandschaft
- 6.3) der Beirat
- 6.4) der Ältestenrat

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

### **7.1) Termin**

Die Mitgliederversammlung tagt als Jahreshauptversammlung einmal jährlich bis spätestens zum 31.3. des Kalenderjahres.

### **7.2) Einladung**

Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen, unter Einhaltung einer Frist von 22 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Aufgabebeleges (= Versandbeleg).

Einladungsschreiben gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse verschickt wurden.

### **7.3) Inhalt**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält den genauen Versammlungsort, den Termin und die Tagesordnung.

Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins und für die Bestimmung des Anfallsberechtigten.

Auf anstehende Wahlen zur Vorstandschaft ist besonders hinzuweisen.

### **7.4) Anträge**

Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### **7.5) Wahl und Stimmrecht**

7.5.a) Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht besitzen alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Probezeit nach §3 Abs. 2 unterliegen.

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7.5.b) Solange sich der Verein gemäß §11 keine Jugendordnung gegeben hat, haben in Fragen, die die Jugendarbeit betreffen, die anwesenden jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Stimmrecht.

### **7.6) Beschlußfähigkeit / Beschlüsse**

7.6.a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder nach 7.5.a anwesend sind. Sind weniger Mitglieder erschienen, so gilt die Mitgliederversammlung automatisch, (es ergeht keine weitere schriftliche Einladung) 14 Tage nach dem ursprünglichen Datum, am gleichen Ort, zur gleichen Zeit und mit der gleichen Tagesordnung als erneut einberufen. Zu diesem Termin wird keine Mindestbeteiligung gefordert.

7.6.b) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung benötigen mindestens eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

7.6.c) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes benötigen mindestens eine 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

### **7.7) Die Tagesordnung**

Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- 7.7.a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- 7.7.b) Genehmigung der Tagesordnung
- 7.7.c) Bericht der Vorstandschaft
  - Vorstand
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Kassenwart
- 7.7.d) Bericht der Kassenprüfer
- 7.7.e) Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft separat.
- 7.7.f) Wahl der Vorstandschaft (in der Regel alle 2 Jahre)
- 7.7.g) Wahl der Mitglieder des Beirates und des Ältestenrates (in der Regel alle 2 Jahre)
- 7.7.h) Wahl der Kassenprüfer (in der Regel alle 2 Jahre)
- 7.7.i) Vorlage des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- 7.7.j) Anträge zum Haushaltsplan, Festlegung der finanziellen Richtlinien
- 7.7.k) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- 7.7.l) Anträge der Mitglieder, Sonstiges.

### **7.8) Mitgliederversammlungen**

Die Vorstandschaft kann zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

Die Vorstandschaft muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe von Gründen fordern.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (gem. § 26 BGB) und den Beisitzern. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.

### **8.1) Der Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.

### **8.2) Die Beisitzer**

8.2.a) Beisitzer sind :

- der Kassenwart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Schriftführer

8.2.b) Hat sich der Verein eine Jugendordnung gegeben, so ist auch der von der Vereinsjugend gewählte Jugendvertreter Beisitzer. Der Jugendvertreter muß mindestens 18 Jahre alt sein.

### **8.3) Wahl und Aufgabe der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wenn ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Beirates (siehe § 9) sein Amt vorzeitig niederlegt, kann ein anderes Mitglied der Vorstandschaft oder des Beirates dieses zusätzlich, kommissarisch mit Zustimmung der Vorstandschaft, bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die restliche Zeit der Wahlperiode.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft sorgt für die Erfüllung der sich aus dem Zweck des Vereins ergebenden Aufgaben.

**Sie hat folgende Aufgaben:**

- 8.3.a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 8.3.b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 8.3.c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.3.d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
- 8.3.e) Erarbeiten von Richtlinien für den Betrieb und die Nutzung des Vereinseigentums.
- 8.3.f) Beschluß über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.3.g) Delegation weiterer Aufgaben.
- 8.3.h) In Geldgeschäften sind der Vorsitzende und der Kassenwart, je einzeln, zeichnungsberechtigt. Die Stellvertreter sind nur auf Weisung des Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

#### **8.4) Beschlußfassung der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen der Vorstandschaft, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen wird.

Die Sitzung der Vorstandschaft leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft und der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, sowie die Namen der Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten.

### **§ 9 Der Beirat**

Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft.

Er besteht aus:

- dem stellvertretenden Sportwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- dem Ausbildungswart
- dem Bootswart
- dem Vergnügungswart
- dem Pressewart
- dem Platzwart

Wenn die Mitgliederversammlung niemanden für die einzelnen Positionen wählt, so kann die Vorstandschaft Mitglieder, mit deren Einverständnis, mit der Ausübung der Funktionen betrauen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie prüfen mindestens einmal während des Jahres die Geschäfts- und Kassenführung der Vorstandschaft und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 11 Jugendarbeit**

Zur Förderung des segelnden Nachwuchses kann sich der Verein eine Jugendordnung geben, mit der den besonderen Belangen des Jugendsegelns Rechnung getragen wird. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Unter anderem soll sich die Jugendabteilung im Rahmen dieser Vereinssatzung und der Vereins- und Jugendordnung selbst organisieren. Insbesondere soll sie sich mit den ihr zufließenden Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes selbst verwalten.

## § 12 Ältestenrat / Schiedsausschuß

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern (Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft 10 Jahre), die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht bei Streitigkeiten einen Schiedsausschuß anzurufen, der aus 3 Mitgliedern des Ältestenrates und je einem Vertreter der Parteien besteht.

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte die 3 Mitglieder aus, die dem jeweiligen Schiedsausschuß angehören.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschluß nach § 5.2 sind die Parteien: der Vorstand und der Auszuschließende.

## § 13 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat ausschließlich dem Vereinszweck nach §2 dieser Satzung zu dienen. Sie obliegt der Vorstandschaft.

## § 14 Beurkundung

Alle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandschafftssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, mit Ort, Datum und Teilnehmerliste zu versehen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die Protokolle sind Vereinseigentum. Jeweils eine Kopie ist im Vereinsheim aufzubewahren.

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7.6.c festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Erlangen

## § 17 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am <sup>20.2.99</sup> ..... von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Stellvertreter

  
.....  
Stellvertreter